


 ATTORNEY-CLIENT
PRIVILEGE

iStock/ericphotography

Mehr Schutz für Mandantengeheimnisse – Japan führt erstmals ein eingeschränktes „attorney-client privilege“ ein

Anders als in den Ländern des Common Law waren Unternehmen in Japan bisher nicht vor der Beschlagnahmung der Korrespondenz mit ihren Anwälten geschützt. Seit Dezember 2020 gilt nun ein begrenzter Schutz, wenn auch nur in einem bestimmten Bereich des Antimonopolgesetzes.

Von Mikio Tanaka

Es gehört zum Alltag von Rechtsanwälten, dass sie mit Geheimnissen – manchmal auch dem Wissen um rechtswidrige Handlungen – ihrer Mandanten in Kontakt kommen. Insbesondere bei Wirtschaftsangelegenheiten begehen Unternehmen häufig unwissentlich rechtswidrige Handlungen. Werden etwa in lockerer Atmosphäre zwischen Vertretern derselben Branche Informationen über Preise ausgetauscht, könnte dies bereits einen wettbewerblichen Rechtsverstoß darstellen. Um dies nachträglich zu prüfen oder um das Risiko der Illegalität künftig zu vermeiden, müssen Mandanten gegenüber ihren Anwälten die Art der Zusammenkunft und die Inhalte der Gespräche ausführlich erläutern.

Damit die Justiz effektiv funktioniert, bedarf es eines Systems, das sicherstellt, dass die vom Mandanten gegenüber dem Anwalt offengelegten Geheimnisse geschützt sind. Hierbei gibt es zwei Ansätze: erstens die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts und zweitens der Schutz der Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant vor Beschlagnahmung durch die öffentliche Gewalt als Recht des Mandanten.

Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts

Der erste Ansatz erlegt dem Rechtsanwalt eine Verschwiegenheitspflicht auf. In Japan werden praktizierende und selbst ehemalige Rechtsanwälte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 100.000 Yen (umgerechnet 790 Euro) belegt, wenn sie ohne berechtigten

Grund Informationen, in deren Kenntnis sie durch die Ausübung ihrer Tätigkeit gelangt sind, an Dritte weitergeben. Ferner gibt es weitere – und deutlich „schmerzhaftere“ – standesrechtliche Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Entzug der Anwaltslizenz. Anwälte in Japan sind vollkommen autonom und unterstehen keiner Regulierungsbehörde. Die Umsetzung des Standesrechts durch die Rechtsanwaltskammer wird jedoch äußerst streng gehandhabt und ein Verstoß gegen die Schweigepflicht ist kaum vorstellbar.

Da der Anwalt der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, verfügt er über gewisse Rechte, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen. Er darf zum Beispiel Zeugenaussagen in Gerichtsverfahren und/oder die Beschlagnahmung von Dingen verweigern, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Aufbewahrung anvertraut wurden.

Privilegien des Mandanten

Der zweite Ansatz besteht darin, Mandanten das Recht zuzusichern, dass ihre Anwaltskorrespondenz nicht von der öffentlichen Gewalt beschlagnahmt wird. Der Umgang mit diesem zweiten Ansatz unterscheidet sich erheblich je nach Rechtssystem. Man unterscheidet grob gesagt zwei Gruppen: die Länder des angloamerikanischen Common Law, zu denen unter anderen die USA, Großbritannien, Singapur und Australien gehören. Zur zweiten Gruppe zählen die Länder mit Kontinentalrecht wie Deutschland und Frankreich, aber auch Japan.

Sortierungsverfahren (*hanbetsu tetsuzuki*)

Die zwei Gruppen unterscheiden sich in diesem Zusammenhang grob darin, dass im angloamerikanischen Recht der Schutz der Korrespondenz zwischen Mandanten und Rechtsanwalt vor öffentlicher Gewalt in weiten Bereichen anerkannt wird. In den USA spricht man vom „attorney-client privilege“, in weiteren Common-Law-Ländern werden andere Begriffe verwendet. Demgegenüber ist der entsprechende Schutz im Kontinentalrecht tendenziell viel schwächer.

Einführung eines begrenzten Privilegs

Auch in Japan gab es lange kein System, nach dem Mandanten die Vorlage der Anwaltskorrespondenz verweigern konnten. Erst mit der Reform des Antimonopolgesetzes (AMG, vergleichbar mit dem Wettbewerbsrecht in Europa) im Jahr 2019 wurde ein begrenzter Schutz eingeführt – das Sortierungsverfahren (*hanbetsu tetsuzuki*). Seit 25. Dezember 2020 ist das neue Gesetz vollständig in Kraft.

Bisher richtete sich der Grad der Bußgeldreduzierung bei der 2005 eingeführten Kronzeugenregelung nach begrenzten und formellen Kriterien wie der Reihenfolge der Anträge bei der japanischen Fair Trade Commission (JFTC). Durch die Reform ist es nun möglich geworden, den Grad der Kooperation zu berücksichtigen, also in welchem Umfang ein Unternehmen zum Beispiel Unterlagen bereitstellt.

Im Sortierungsverfahren beurteilt ein „Sortierungsbeamter“, ob Korrespondenz zwischen Unternehmen und Anwalt vorliegt. In diesem Fall werden die betreffenden Unterlagen an das Unternehmen zurückgegeben und nicht an den Untersuchungsbeamten weitergeleitet. Dieses System wird auch als japanische Version des „attorney-client privilege“ bezeichnet. Um zu vermeiden, dass Anwaltskorrespondenz zwischen andere Unterlagen gerät, ist es sinnvoll, diese stets in separaten Ordnern oder Dateien zu führen.

Gegenstand des Sortierungsverfahrens sind nur Fälle, die alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Korrespondenz zwischen Unterneh-



Quelle: JFTC, Erklärungen teilweise vereinfacht

- men und externem Anwalt
- b) Handlung, die als unlautere Transaktionsbeschränkung gilt und bei der ein Verdacht darauf besteht, dass es sich um eine bußgeldpflichtige Zuwiderhandlung handelt (zum Beispiel Kartelle und Absprachen, nicht aber Fusionen)
- c) Aufzeichnungen, in denen im Geheimen über rechtliche Einschätzungen kommuniziert wurde
- d) Papierakten oder elektronische Daten, für die in einem Verwaltungsuntersuchungsverfahren eine Anordnung auf Vorlage der Unterlagen erteilt wurde
- e) Material, das klar als Aufzeichnung der Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt gekennzeichnet wurde und das angemessen aufbewahrt wurde

Da Punkt e) zeitraubende Vorbereitungen erfordert, ist es wichtig, spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem das Unternehmen den Anwalt bezüglich eventueller Wettbewerbsbeschränkung konsultiert hat, die Anwaltskorrespondenz klar von anderen zu trennen, deutlich zu kennzeichnen und die Zugangsrechte zu beschränken.

In der Regel zählen zu den oben genannten Rechtsanwälten nur solche mit japanischer Volljuristzulassung

(*bengoshi*). Nicht inbegriffen sind Syndikusanwälte – angestellte Rechtsanwälte eines nichtanwaltlichen Arbeitgebers – oder zugelassene Foreign Lawyers (GJB), also Anwälte, die in Japan zwar zu ausländischem Recht beraten dürfen, nicht aber zu japanischem Recht.

Besondere Vorsicht ist bei multinationalen Unternehmen geboten. So gab es neulich in Deutschland den Fall, dass bei einer gruppenweiten internen Untersuchung eine beauftragte amerikanische Anwaltskanzlei einen Untersuchungsbericht erstellte, der die Existenz eines „attorney-client privilege“ nach amerikanischem Muster voraussetzte. Aber die kontinentaleuropäische Ermittlungsbehörde lehnte ein solches Privileg ab. Ein derartiger „Unfall“ kann auch in Japan passieren. Ferner wäre in Japan besondere Vorsicht geboten, da die japanische Version des „attorney-client privilege“ – das Sortierungsverfahren – nur einen äußerst begrenzten Anwendungsbereich hat. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokio.

✉ mikio.tanaka@city-yuwa.com
 🌐 www.city-yuwa.com